

Entwurf Stand 06.12.2018

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stühe"

Allgemeines

Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie)¹ verabschiedet. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die FFH-Richtlinie enthält hierzu in Anhang I die natürlichen Lebensraumtypen sowie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesen werden müssen. Diese dienen gemeinsam mit den nach der Vogelschutzrichtlinie² ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten der Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000).

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz³ zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). In den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet „Stühe“ ist der Europäischen Kommission entsprechend der FFH-Richtlinie gemeldet und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Das FFH-Gebiet „Stühe“ liegt im rund 1.245 ha umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Welsetal und Stühe“ (OL 20 – Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218)). Im FFH-Gebiet befinden sich die Naturdenkmale (ND) OL 137 „Margaretenmoor“ und OL 138 „Schlatt im Stühe“. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung enthält die zum Zeitpunkt der Verabschiedung üblichen Beschränkungen und Verbote. Gegenüber einem Naturschutzgebiet handelt es sich bei einem Landschaftsschutzgebiet um großflächigere Gebiete mit geringeren Nutzungseinschränkungen.

Um die Schutzziele zu erreichen, ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Dadurch werden die Schutzbestimmungen erweitert. Rechtsgrundlage für die Festsetzung als Naturschutzgebiet sind die §§ 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)⁴.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Ausweisung des Gebietes „Stühe“ als Naturschutzgebiet (NSG) in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkese ist gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG der Landkreis Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104)

Entwurf Stand 06.12.2018

Die öffentliche Beteiligung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens erfolgt gem. § 14 NAGB-NatSchG. Des Weiteren werden die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 38 NAGBNatSchG beteiligt. Über die Ausweisung entscheidet abschließend der Kreistag des Landkreises Oldenburg nach Abwägung aller Stellungnahmen und Eingaben. Ein Inkrafttreten der Verordnung erfolgt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg.

Zu § 1 Naturschutzgebiet und § 2 Schutzzweck

§ 1 enthält eine Beschreibung des Schutzgebietes hinsichtlich der Größe, Abgrenzung und besonderen Charakteristik. Das Naturschutzgebiet „Stühe“ liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und hat eine Größe von insgesamt rd. 217 ha. Das Gebiet befindet sich in den Gemeinden Dötlingen und Ganderkesee im Landkreis Oldenburg ca. 3,5 km südwestlich von Ganderkesee zwischen den Ortschaften Immer, Klattenhof und Bergedorf. Die Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten werden gem. § 14 (4) NAGBNatSchG mit dem Verordnungstext im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Eine Karte mit den Erhaltungszuständen der jeweiligen Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Der durch die Niedersächsischen Landesforsten bestehende Naturwald wird im Rahmen des zu erarbeitenden Bewirtschaftungsplans berücksichtigt und nicht gesondert in dieser Verordnung genannt.

Das NSG ist durch den Wechsel von dominierenden Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Hainsimsen-Buchenwäldern und Moor-, Au- und Bruchwäldern gekennzeichnet. Teilweise befinden sich historisch alte Waldstandorte im Stühe. Daneben sind kleinflächig Offenlandbiotop, Feuchtgebüsche, Wallhecken und Gewässer eingestreut. Die Auswertung der Bodenlandschaften zeigt, dass das NSG die Talsandgebiete, Moore und Lehmverbreitungsgebiete vereint. Es sind vor allem wasserbeeinflusste Bodentypen wie Pseudogley-Podsol, Gley und Niedermoor vorhanden.

Der Schutzzweck in § 2 der Verordnung begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Aus dem Schutzzweck ergeben sich die für den Schutz des Gebietes erforderlichen Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Er gibt Anhaltspunkte für die Auslegung des Verordnungstextes und dient der allgemeinen Information über das Schutzgebiet.

Das NSG wird unter anderem aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit geschützt. Im Gebiet stechen insbesondere die historischen Waldstandorte hervor. Dies sind Wälder auf Standorten, die nach Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren. Mit ihnen treten auch an historische Wälder gebundene, teilweise seltene und hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten auf, die es in Wäldern anderer Entwicklungsstadien zum Teil nicht gibt. Waldbereiche auf historischen Waldstandorten können insbesondere mit ihren ungestörten Bodenstrukturen und den dort lebenden Organismen eine besonders hohe ökologische Bedeutung haben. Besonders hervorzuheben ist des Weiteren die große Vielfalt vorkommender Strukturen wie das Vorhandensein von Wäldern, Offenlandbiotopen, Feuchtgebüschen, Wallhecken und Gewässern. Insbesondere über dieses Zusammenspiel lassen sich die Eigenart und Schönheit des Gebiets begründen. Die Charakteristika dieses Standortes lassen die Bearbeitung verschiedener Fragestellungen zu. Vor allem die historischen Waldstandorte bieten Erkenntnisse zur Ökologie diverser, teilweise seltener Arten oder zu typischen Standortbedingungen.

Im NSG sollen insbesondere naturnahe Strukturen der verschiedenen, vorkommenden Biotop erhalten oder entwickelt werden. Diese sollen den dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vor allem Lebensräume bieten, aber auch die Wiederbesiedlung und so die Populationsstabilisierung oder -entwicklung vorantreiben. Ein hoher Naturnähegrad mit je nach Biotoptyp verschiedenen Alters- und Zerfallsphasen mit den standortheimischen Tier- und Pflanzenarten ist Grundlage für die Entwicklung des Gebiets. Bereits jetzt nutzen zum Teil seltene Arten den Stühe mindestens als Teilhabensraum. Zu den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten zählen insbesondere Kammmolch (*Triturus*

Entwurf Stand 06.12.2018

cristatus), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schillerfalter (*Apatura spec.*), Glänzendes Laichkraut (*Potamogeton lucens*), Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Einbeere (*Paris quadrifolia*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*).

Darüber hinaus gehen in dieser Verordnung zwei Naturdenkmale auf. Das ehemalige ND 137 „Margaretenmoor“ zeichnet sich durch moortypische Vegetation einschließlich eines dystrophen Teiches aus. Daneben ist ein Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte vorhanden. Das ehemalige ND 138 „Schlatt im Stühe“ ist ein weiterer naturnaher feuchter bis nasser Standort mit moortypischer Vegetation. Der Erhalt und die Entwicklung der ehemaligen Naturdenkmale soll eine hohe Naturnähe dieser Biotope, Struktur- und Artenvielfalt einschließlich der wichtigen Kontaktbiotope erzielen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen, sich selbst erhaltenden Populationen vorhanden und beinhalten zum Teil außerordentliche Seltenheiten.

Die Flächen des Naturschutzgebietes befinden sich überwiegend im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Im Rahmen der Erstellung eines Erhaltungs- und Entwicklungsplanes erfolgte eine Basiskartierung mit Erfassung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Im FFH-Gebiet sind im Rahmen der Basiskartierung die wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- 91D0* „Moorwälder“
 - 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“
 - 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“
 - 3160 „Dystrope Stillgewässer“
 - 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“
 - 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“
 - 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“
 - 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“
- festgestellt worden.

Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die genannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Um die Erhaltungsziele erreichen zu können, müssen entsprechende Schutzbestimmungen mit geeigneten Ver- und Geboten in die Verordnung aufgenommen werden. **Angestrebt wird ein hoher Naturnähegrad der jeweiligen Lebensraumtypen. Dabei sind insbesondere bei den Wäldern möglichst alle unterschiedlichen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartiger Struktur zu erzielen. Dies kann durch verschiedene ökologische Einflussfaktoren und Standortgegebenheiten unterschiedlich stark ausgeprägt sein. So ist eine Bevorratung sämtlicher Alters- und Zerfallsphasen vor allem bei kleinräumig vorkommenden Wald- LRT nicht immer zielführend. Vielmehr sollte geprüft werden, ob eine eigendynamische natürliche Waldentwicklung angestrebt werden kann, sodass zwar alle Alters- und Zerfallsphasen auftreten können, aber nicht zwangsläufig auftreten müssen. Während dies für den LRT 91D0* im Einzelfall geprüft werden muss, gilt für LRT 91E0*, dass das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt nur in vollkommen ungenutzten Wäldern erreicht wird. Zum Zeitpunkt der Sicherung des Stühe als Naturschutzgebiet ist für den LRT 91E0* zudem festzustellen, dass die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), als eine der Hauptbaumarten, an Eschentriebsterben leidet. In welchem Maße der LRT 91E0* davon betroffen sein wird, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden und bedarf eingehender Betrachtung im Managementplan.**

Historisch alte Wälder weisen durch die bestehende Kontinuität die am wenigsten gestörten Böden, Wasser- und Nährstoffkreisläufe auf. Die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind vielfach hoch spezialisiert und teilweise selten und in ihrem Bestand bedroht. Individuelle Ausprägungen wie sie im

Entwurf Stand 06.12.2018

Stühe vorherrschen, wären bei übermäßiger Nutzung nicht wiederherstellbar. Darüber hinaus besteht mit der FFH-Richtlinie und den vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I ein ausgewiesenes gemeinschaftliches Interesse, natürliche und naturnahe Lebensräume, ggf. in Einklang mit einer nachhaltigen Nutzung, wirkungsvoll zu schützen und zu fördern. Die Gefährdungen und Anforderungen an entsprechende Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den Vollzugshinweisen des NLWKN. Verschiedene Gefährdungen sind auf den Stühe übertragbar und müssen mit der vorliegenden Verordnung minimiert werden. So werden hier Handlungen eingeschränkt, die Teile des Naturschutzgebiets zerstören, beschädigen oder verändern können. Insbesondere ist eine übermäßige touristische Nutzung abseits der Wege, Gefahr durch nicht angeleinte Hunde, Eintrag standortfremder Pflanzen und Tiere oder Struktur- und Artenrückgang zu verhindern. **Des Weiteren sind als Gefährdung für die Erhaltungsziele die überhöhten Stickstoffeinträge in die Waldlebensräume zu nennen. In der Folge ist es zu einer starken Ausbreitung von Brombeere und Brennnessel gekommen. Deren Bestände stellen mittlerweile großflächig ein so massives Hindernis bzw. eine so starke Konkurrenz dar, dass die natürliche Verjüngung der Baumarten in Frage gestellt ist.**

zu § 3 Verbote

Die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft bestimmt des Weiteren gem. § 22 (1) BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schutzgebietserklärung soll sichergestellt werden, dass u. a. eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben enthält § 3 Abs. 1 der Verordnung daher ein generelles Veränderungsverbot (Satz 1) sowie erläuternd hierzu eine beispielhafte und nicht abgeschlossene Auflistung von Handlungen (Satz 2), bei denen von vornherein feststeht, dass sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, und daher verboten sind.

Zur Klarstellung werden zu den einzelnen Verboten unter § 3 Absatz 1 noch folgende Hinweise gegeben:

Das Verbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Zerstörung oder Entnahme von Pilzen ist erforderlich, da der Wald der wichtigste Lebensraum für Pilze ist. Hier wachsen mehr als zwei Drittel aller einheimischen Pilzarten. Umgekehrt spielen die Pilze für das komplexe Ökosystem Wald eine zentrale Rolle. Sie zersetzen organisches Material wie Holz, Laub oder Nadelstreu und halten so den Nährstoffkreislauf in Gang. Für Insekten, Kleinsäuger und Schnecken sind sie selber eine Nahrungsquelle. Ein intensives Sammeln der Fruchtkörper von Pilzen würde die Vielfalt der spezialisierten Arten verändern.

Das Verbot gem. 3 Absatz 1 Nr. 4 betrifft nicht den ordnungsgemäßen Einsatz von Diensthunden wie Jagd-, Such- und Polizeihunden.

Organisierte Veranstaltungen, wie z.B. Sport- oder Freizeitevents, können die Ruhe und Ungestörttheit des Naturschutzgebietes beeinträchtigen und sind daher gem. § 3 Absatz 1 Nr. 7 verboten. In Einzelfällen kann für die Durchführung auf Antrag eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind (s. § 4 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 9). Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. **Eine naturschutzrechtliche Zustimmung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers.**

Auf den Wegen sind Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4a), z.B. ruhige gemeinsame Spaziergänge oder Exkursionen ggf. unter der Leitung einer naturkundlich ausgebildeten Person oder einer Gästeführerin bzw. eines Gästeführers, freigestellt.

Erläuternd zu § 3 Absatz 1 Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass mit einem verbotenen Lagern nicht ein kurzfristiger Aufenthalt im Wegebereich (z.B. Rasten, Verzehr von Speisen und Ge-

Entwurf Stand 06.12.2018

tränken), insbesondere wenn entsprechende Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke vorhanden sind, gemeint ist.

Unter einer gebietsfremden Art (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) wird eine Art verstanden, die in dem betreffenden Gebiet natürlicherweise nicht vorkommt. In der Regel sind gebietsfremde Arten durch den Einfluss des Menschen nach 1492 in die freie Natur gelangt. Das Verbot soll die standortheimischen und teilweise seltenen Pflanzengesellschaften fördern und schützen, um insbesondere konkurrenzschwache standortheimische Arten zu erhalten und zu entwickeln.

Bezüglich der genannten invasiven Arten wird auf die Begriffsbestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG verwiesen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 16 Abs.2 NAGBNatSchG). Als Wege gelten u.a. nicht Wildwechsel, Waldschneisen und Holzrückelinien. Das Betreten umfasst auch das Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie mit Fahrrädern mit einem max. 250 Watt starken Motor, soweit die Motorunterstützung konstruktiv auf eine Geschwindigkeit von max. 25 km/h begrenzt ist. Des Weiteren sind hiervon auch Krankenfahrstühle mit Motorkraft erfasst. Nicht zulässig ist u.a. das Befahren mit sogenannten S-Pedelacs mit Elektroantrieb über 25 km/h und Mofas.

Ausnahmen vom Betretungsverbot werden in § 4 Freistellungen geregelt.

zu § 4 Freistellungen

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen oder Maßnahmen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten nach § 3 freigestellt ist und die dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung in der Regel nicht widersprechen. Diese sind zum Teil mit einem Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt versehen, um durch eine vorherige Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde sicherstellen zu können, dass eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes durch die beabsichtigten Handlungen oder Maßnahmen nicht erfolgt bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zustimmungsbescheid vermieden werden kann.

Freigestellt ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2a) der Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang wird zur Klarstellung auch auf die Regelung in § 39 NAGBNatSchG hingewiesen.

Die Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2b) gilt auch für wissenschaftliche Untersuchungen und Maßnahmen der Forstlichen Versuchsanstalt.

Zur Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes gem. § 30 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), erfolgt die Freistellung für Untersuchungen der für die Überwachung, den Schutz und die Entwicklung der Gewässer zuständigen Behörden. Darunter fallen insbes. das Monitoring gem. EG-WRRL, Untersuchungen zur Vorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie Sonderuntersuchungen zur Gewässergüte und zum Gewässerzustand i.S. der EG-WRRL.

Des Weiteren ist freigestellt gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2f) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Im „Stühe“ werden Flächen regelmäßig für waldpädagogische Veranstaltungen genutzt. Damit nicht für jede Veranstaltung eine gesonderte Zustimmung erforderlich wird, besteht die Möglichkeit, diese auch für einen längeren Zeitraum zu erteilen. Die Voraussetzungen hierfür, wie z.B. Häufigkeit, Gruppenstärke, Flächenauswahl und ggf. Beschränkung auf bestimmte Jahreszeiten, werden im Rahmen der Antragstellung festgelegt. Erfolgt die Antragstellung durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bzw. in deren Auftrag wird im Rahmen der Bearbeitung der gesetzliche Auftrag der NLF gem. § 15 Abs. 4 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaft (NWaldLG) berücksichtigt. Um eine flexible und zeitnahe Bearbeitung von Anfragen zu waldpädagogischen Veranstaltungen durch die NLF zu ermöglichen, sollen Zustimmungen auch langfristig (z.B. für 5 Jahre) und möglichst flexibel hinsichtlich der Flächenwahl, Personenzahl und zeitlicher Vorgaben gestaltet werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird ergänzend ausgeführt: Bei der Unterhaltung der bestehenden Wege soll zum Schutz der im NSG bestehenden Strukturen ausschließlich milieuangepasstes, nicht umweltgefährdendes Material genommen werden. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es

Entwurf Stand 06.12.2018

sich der Umgebung anpasst, ohne physikalische Veränderungen oder chemische Reaktionen hervorzurufen sowie ohne das bestehende Milieu und somit auch kleinräumig Standortbedingungen zu verändern.

Bezüglich der Ablagerung von überschüssigem Material im Rahmen der Wegeunterhaltung (§ 4 Absatz 2 Nr. 5) erfolgt lt. Mitteilung der Niedersächsischen Landesforsten folgende Vorgehensweise: Besonders beim Rücken und Poltern von Langholz ist es in der Regel unvermeidbar, dass Wegebaumaterial in die Seitenbereiche verdrückt wird. Nach Abschluss der Holzernarbeiten werden diese Wegeschäden i.R. der Wegeunterhaltung beseitigt, indem das Material wieder auf den Wegekörper geholt, dort eingebaut und zugleich die Wasserführung sichergestellt wird. Bei diesen Wegeunterhaltungsmaßnahmen (z.B. beim Abziehen der beidseitigen Wasserführung) lässt es sich nicht ganz vermeiden, dass geringfügig Teilflächen des Wegeseitenraumes (=innerhalb des Querprofils) von ausstreichendem Material bedeckt werden. Nach dem Protokoll zur „Fachexkursion Wegebau“ mit dem NLWKN im Juli 2015 ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes von LRT's oder lokaler Populationen geschützter Arten i.d.R. durch die geringen von ausstreichendem Material bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten. § 30-Biotope bzw. Standorte bes. geschützter Arten werden ohnehin vorher identifiziert und gekennzeichnet und dürfen i.R. der Maßnahme nicht bearbeitet werden.

Die allgemeinen Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 sehen einen Schutz der wertvollen Randstrukturen des Stühe vor. Die vorkommenden Hochstauden sollen nicht genutzt werden. Bei Weidenutzung müssen die Röhrichte und Hochstaudenfluren entsprechend ausgezäunt werden, um einem nachhaltigen Verbiss und damit dem Rückgang der Hochstaudenfluren vorzubeugen. Bezug nehmend auf § 4 Abs. 8 sind jedoch Abweichungen möglich. Zur Vorbeugung einer Verbuschung oder von unerwünschten, gebietsfremden Arten (Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut) kann eine partielle Mahd in mehrjährigen Abständen von der Naturschutzbehörde freigestellt werden.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, ergeben sich im Wesentlichen aus den entsprechenden „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die im Gebiet vorkommenden LRT werden hier als empfindlich, insbesondere gegenüber Wasserhaushaltsveränderungen (z.B. Grundwasserabsenkung, Entwässerung) und Pestizideinträgen, beschrieben. Um einer Verschlechterung der LRT vorzubeugen, sind Handlungsvorgaben auch auf anderen, beeinflussenden Flächen nötig. Darüber hinaus prägen die Wiesen im Welsetal das Landschaftsbild. Das Dauergrünland soll daher unbruchlos als Element des vielfältigen Biotopkomplexes bestehen bleiben. **Sollte ein anderes als die genannten Verfahren zur Grünlandpflege nötig sein, kann die Naturschutzbehörde diesem zustimmen, wenn nachvollziehbar belegt ist, dass kein Erfolg zur Grünlandverbesserung erzielbar ist und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.**

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, ergeben sich im Wesentlichen aus den entsprechenden „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des NLWKN. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, keine konkurrenzstarken Gräser in die Saatmischungen zur Nachsaat zu geben. Darüber hinaus kann der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ mehrere Biotoptypen nach niedersächsischem Kartierschlüssel (VON DRACHENFELS 2017) umfassen. Diese müssen bezogen auf den jeweilig vorkommenden Biototyp unterschiedlich gepflegt werden, um sie zu erhalten. Ziel ist dabei, die vielfältigen Blühaspekte zu erhalten und zu entwickeln. Dies ist dann möglich, wenn die charakteristischen und zu fördernden Arten der Biototypen zur Aussamung gelangen und so der Fortbestand gewährleistet bleibt. Dies ist insbesondere mit der Bewirtschaftungsart und –intensität erreichbar. **So ist insbesondere eine Beweidung unter Zustimmungsvorbehalt gestellt, da Verbiss die Artzusammensetzung signifikant verändern könnte. Im Zweifelsfall ist eine Mähwiesennutzung vorzuziehen.** Die Vorgabe,

Entwurf Stand 06.12.2018

Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes zu verwenden, resultiert aus § 40 Abs. (1) Nr. 4 BNatSchG. Entwicklungen des Naturschutzgebietes sollen gemäß § 2 dieser Verordnung naturnah erfolgen, sodass eine solche Regelung hinsichtlich der Entwicklung und des Erhalts eines schutzbedürftigen Lebensraumtyps aus ökologischer Sicht erforderlich ist. **Sollte ein anderes als die genannten Verfahren zur Grünlandpflege nötig sein, kann die Naturschutzbehörde diesem zustimmen, wenn nachvollziehbar belegt ist, dass kein Erfolg zur Grünland- oder LRT-Verbesserung erzielbar ist und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.**

Die Regelungen zur forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf den Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen, resultieren aus der Größe und den besonderen Eigenschaften des NSG. Die vorliegenden LRT sind teilweise stark vom Wasserhaushalt abhängig. Eine Änderung des Wasserhaushaltes führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verschlechterung des Zustands des jeweiligen Lebensraumtyps. Durch eingestreute Nicht-LRT-Flächen sind die LRT außerdem hohen Randeffekten ausgesetzt und bedürfen eines besonderen Schutzes. Um einer Verschlechterung der LRT vorzubeugen, sind Handlungsvorgaben auch auf anderen, beeinflussenden Flächen nötig. Die umgebenden Waldflächen beinhalten somit eine Pufferwirkung gegen Pflanzenschutzmittel, negative Wasserhaushaltsänderungen oder Nährstoffeinträge und pH-Wert-Veränderungen, wie sie bei Bodenkalkung erfolgen würden. Des Weiteren sieht der Schutzzweck des Gebiets eine naturnahe Entwicklung vor. Insbesondere ist deshalb die Einbringung invasiver oder potentiell invasiver Arten verboten. Die gemäß Schutzzweck zu erhaltenden und zu entwickelnden Vorkommen von Fledermaus- und Spechtarten stellen in diesem Gebiet ein weiteres Handlungserfordernis dar. Als Höhlenbewohner benötigen sie ausreichend geeignete Höhlenbäume. Diese müssen flächendeckend vorhanden sein, um insbesondere dem Revierverhalten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt der Stühe als Heimatstätte für den Rotmilan, dessen Bruterfolg durch Störungsfreiheit im Brutrevier bedingt ist.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 für Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ enthalten (hier: LRT 9110/9120, 9160, 9190, 91D0* und 91E0*), resultieren aus dem Gem. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt Nr. 40/2015, VORIS 28100). Die entsprechenden Flächen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gem. § 4 Absatz 5 umfasst auch den ordnungsgemäßen Einsatz von Jagdhunden. Ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Futterplätzen etc. ist erforderlich, um die Zielsetzung der Entwicklung und Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nicht zu gefährden.

Gemäß § 4 Absatz 7 ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Stillgewässer durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern freigestellt. Um die Naturnähe und den Struktureichtum des Gebiets zu erhalten bzw. zu entwickeln, ist die Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen untersagt. Daneben fällt eine fischereiliche Nutzung der Gewässer, die einen wertbestimmenden Lebensraumtypen darstellen, unter den Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde, um mögliche Zielkonflikte auszuschließen und die jeweiligen Erhaltungszustände nicht zu gefährden.

zu § 5 Befreiungen

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der §§ 67 BNatSchG und 41 NAGB-NatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung gewähren. Der § 67 BNatSchG definiert daher auch, unter welchen in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten erteilt werden kann.

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht

Entwurf Stand 06.12.2018

unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Sie sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn sie sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG und gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. des Eigentümers, freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 gibt die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt bleiben.

Auf die Straftatbestände des § 329 Abs. 3 bis 6 und des § 330 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), wird hingewiesen.

zu § 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft. Die Verordnung gilt unbefristet, da eine zeitliche Befristung der in § 3 definierten Ziele der langfristigen Erhaltung und Entwicklung entgegen stünden. Im Übrigen benötigen auch die Eigentümer und Nutzer der von der Ausweisung betroffenen Flächen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Wildeshausen, den

Landkreis Oldenburg
Der Landrat